

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 2/07 S**

L 11 B 65/06 KA (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 2 KA 154/06 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,  
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2007 wird verworfen.



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin ist als Kieferorthopädin zur vertragszahnärztlichen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung zugelassen. Gegründet auf den Vorwurf, sie habe zahntechnische Leistungen von einem Fremdlabor bezogen, diese aber um ein Mehrfaches erhöht als Eigenlaborrechnungen eingereicht, hob die Beklagte mit Bescheid vom 15.2.2006 die ihr für die Quartale I/2000 bis IV/2004 erteilten Honorarbescheide in Höhe von ca 653.000 Euro auf und forderte diesen Betrag von ihr zurück.
- 2 Die Klägerin ist mit ihrem Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres gegen den Bescheid erhobenen Widerspruchs bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens anzuordnen, ohne Erfolg geblieben (*Beschlüsse des Sozialgerichts <SG> vom 14.7.2006 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 27.10.2006*). In den Beschlüssen des SG und des LSG ist ausgeführt, Widersprüche gegen Honorarfestsetzungen sowie gegen deren Änderungen und ebenso gegen Rückforderungen hätten gemäß § 85 Abs 4 Satz 9 SGB V keine aufschiebende Wirkung. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wie sie § 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG ermögliche, komme vorliegend nicht in Betracht, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nicht erkennbar seien. Das LSG hat in seinem Beschluss zugleich den Streitwert auf 200.000 Euro festgesetzt. Diesen hat es nach dem Zinsbetrag bemessen, der sich für ein Darlehen in Höhe der streitigen Rückforderung von ca 653.000 Euro - bei einem Zinssatz von ca 10 % - in drei Jahren (= der voraussichtlichen Dauer eines erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens) ergeben würde (*LSG, Beschluss vom 27.10.2006, S 1 iVm S 4*).
- 3 Mit ihrer am 27.11.2006 erhobenen "Erinnerung/Beschwerde" hat die Klägerin die Herabsetzung des Streitwerts auf 13.272 Euro beantragt.
- 4 Das SG setzte ebenfalls einen Streitwert fest, und zwar für sein Verfahren. Es setzte diesen - ausgehend von einer insgesamt eineinhalbjährigen Verfahrensdauer - auf 97.950 Euro fest (*Beschluss vom 28.8.2006*). Diesen Beschluss hat das LSG aufgehoben und den Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren auf ebenfalls 200.000 Euro festgesetzt (*LSG, Beschluss vom 15.6.2007, zugestellt am 22.6.2007*).
- 5 Die Klägerin beanstandet beide Streitwert-Festsetzungen - diejenige für das SG- und diejenige für das LSG-Verfahren - als "greifbar rechtswidrig". Sie seien unter keinem Gesichtspunkt vertretbar und von richterlicher Willkür geprägt. Bei der Streitwertberechnung hätten, wie von ihr gegenüber dem LSG bereits mehrfach geltend gemacht, die von der Beklagten vorgesehenen Modalitäten ratenweiser Rückzahlung und dadurch bereits stufenweisen Sinkens des Schuldsaldos einberechnet werden müssen.



- 6 Das LSG hat die Eingabe der Klägerin ungeachtet ihrer ausdrücklichen Bezeichnung als "außerordentliche Beschwerde" als Gegenvorstellung angesehen und mangels groben prozessualen Unrechts zurückgewiesen (*Beschluss vom 1.8.2007*).
- 7 Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Bundessozialgericht (BSG) und nicht das LSG müsse über ihre "außerordentliche Beschwerde", die sich gegen den ihr am 22.6.2007 zugestellten Streitwertbeschluss des LSG vom 15.6.2007 richte, entscheiden.

## II

- 8 Die Beschwerde, die die Beschwerdeführerin nach ihrem ausdrücklichen Begehren als "außerordentliche Beschwerde" vom BSG beschieden wissen will, ist unzulässig.
- 9 Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 16.1.2007 (*NJW 2007, S 2538*) ausgeführt, dass Rechtsbehelfe in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt und in ihren Voraussetzungen für die Bürger erkennbar sein müssen. Wie das BVerfG weiter ausgeführt hat, verstößt es gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit, wenn von der Rechtsprechung außerordentliche Rechtsbehelfe außerhalb des geschriebenen Rechts geschaffen werden (*BVerfG, aaO, S 2539*).
- 10 Nach diesen Maßstäben ist kein Raum für eine "außerordentliche Beschwerde", wie sie früher teilweise für Fälle "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" oder "groben prozessualen Unrechts" oÄ diskutiert wurde. Streitwertbeschlüsse des SG können nur mit der Beschwerde zum LSG, solche des LSG - abgesehen von der seit dem 1.1.2005 bestehenden Möglichkeit einer Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG - überhaupt nicht angefochten werden (§ 68 Abs 2 Satz 6 iVm § 66 Abs 3 Satz 3 Gerichtskostengesetz <GKG>, § 177 SGG).
- 11 Mithin ist die von der Klägerin erhobene Beschwerde unzulässig und daher zu verwerfen.
- 12 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren kostenfrei ist und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs 3 GKG).

